OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-602784/2/KH**

Datum: **Linz, 18. Dezember 2018**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über den Antrag des M F, B, auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, GZ: VerkR96-1419-2018, betreffend einen Verstoß gegen das Kraftfahrgesetz (KFG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 16. Juli 2018, GZ: VerkR96-1419-2018, wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 16. Juli 2018, GZ: VerkR96-1419-2018, wurde M F (im Folgenden: Antragsteller) folgende Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) vorgeworfen:

„Sie wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 08.02.2018 als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug am 11.11.2017 um 13.37 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis auf der B – Ecke G gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
60,00 Euro	20 Stunden	---	§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens (10% der Strafe, mind. jedoch 10,00 Euro).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 70,00 Euro.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieses Straferkenntnis wurde dem Antragsteller nachweislich am 31. Juli 2018 zugestellt. Mit Schreiben vom 28. August 2018 begehrte der Antragsteller die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in den Verfahrensakt Folgendes erwogen:

Gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern ein Beschuldigter außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, auf Antrag des Beschuldigten beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.

Gemäß ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (etwa VwGH 18.05.2016, Ra 2016/05/0041) ist die Beigabe eines Verfahrenshelfers nur dann vorgesehen, wenn beide in § 51a Abs. 1 VStG genannten Voraussetzungen (Mittellosigkeit, Interessen der Rechtspflege) kumulativ vorliegen. Nachdem § 40 Abs. 1 VwGVG der Regelung des § 51a Abs. 1 VStG zur Gänze entspricht, ist diese Rechtsprechung auf die neue Rechtslage zu übertragen.

Demnach ist zu prüfen, ob die Beigabe eines Verfahrenshelfers im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, liegt. Gründe, welche die Beigabe eines Verfahrenshelfers im Interesse der Rechtspflege notwendig machen, liegen einerseits in der Höhe der angedrohten Strafe und andererseits insbesondere in der Komplexität der Materie sowie der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage etwa im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit eines umfangreichen Beweis- und Ermittlungsverfahrens (VwGH 21.04.2005, 2004/15/0156). Im Umkehrschluss bedeutet das, dass einfach gelagerte Sachverhalte und das fehlende Aufwerfen neuer Rechtsfragen keine Notwendigkeit einer Verfahrenshilfe begründen, zudem vor den Verwaltungsgerichten kein Anwaltszwang besteht. Aus § 13a AVG iVm § 24 VStG ergibt sich lediglich die Pflicht der Gerichte, Personen ohne rechtsfreundlichen Vertreter die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit den Handlungen verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

Im vorliegenden Fall wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro nach dem KFG verhängt. Der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG beträgt 5.000 Euro. Die verhängte Geldstrafe befindet sich somit im untersten Bereich des Strafrahmens von 5.000 Euro.

Betreffend die Komplexität der Materie sowie die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall der Bf zur Bekanntgabe jener Person aufgefordert wurde, die zur angeführten Zeit am angeführten Ort das auf den Verein, dessen Obmann der Bf ist, zugelassene Fahrzeug gelenkt hat. Die Aktenlage zeigt somit eindeutig, dass im vorliegenden Fall weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die daran zu knüpfenden Rechtsfragen besonders komplex sind.

Da im gegenständlichen Fall das Interesse der Rechtspflege somit nicht gegeben ist, diese aber kumulativ mit der Mittellosigkeit vorliegen muss, war auf diese nicht mehr gesondert einzugehen.

Folglich ist der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 16. Juli 2018, GZ: VerkR96-1419-2018, mit Beschluss abzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B- VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösende Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing